



Richtlinie

September 2018

Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei Veranstaltungen an der UZH

Diese Richtlinie definiert die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen bei der Durchführung von Veranstaltungen an der Universität Zürich (UZH) und dient dem Veranstalter als Leitfaden für die Planung.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Vorschriften verantwortlich. Insbesondere sind auch UZH-interne Dokumente wie die *Allgemeine Hausordnung der Universität Zürich*, das *Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich* [Link](#) und das *Schlüsselreglement der Universität Zürich* [Link](#) verbindlich.

A - Bewilligungen für die geplante Veranstaltung

Der Rektoratsdienst ist zuständig für die Bewilligung von Veranstaltungen ausserhalb der Lehre. [Link](#)

Für Veranstaltungen, auf die einer oder mehrere der nachfolgenden Punkte zutreffen, muss zusätzlich eine Bewilligung beim Büro für Veranstaltungen der Stadt Zürich eingeholt werden. [Link](#)

- Benutzung von öffentlichem Grund
- Verkauf von Getränken und Speisen
- Aufbau von Fahrnisbauten (Zelte, Bühnen, Schaustellgeschäfte)
- Verwendung von Verstärkeranlagen im Freien

Das rechtzeitige Einholen dieser Bewilligung, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, wird empfohlen. Kopien der Bewilligung sind an roland.hasler@del.uzh.ch und info@su.uzh.ch zuzustellen.

B - Planung und Durchführung der Veranstaltung (Sicherheitskonzept)

1) Keine Störungen des universitären Betriebs

Forschung, Lehre und andere Arbeitsbereiche dürfen durch eine Veranstaltung nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

2) Plan/Konzept

Auf Verlangen der UZH sind Pläne (Bestellung Plangrundlage: plaene@bui.uzh.ch) und Konzepte für eine Veranstaltung zu erstellen. Diese beinhalten wo vorhanden: Nutzflächen, Nutzungen, Zutritts-Konzept und Einlass-Situation, Fluchtwege, Löscheinrichtungen, Absperrungen, Security-Einsatzzonen/Standorte/Funktionen, Garderobe-, Anlieferungs-, Lager/Umschlagplätze-, Bar-, Möbel- und DJ Pult-Standorte, Entsorgungsstationen, Toiletten (Anzahl), Sanitäts-, Security- und OK-Räume und weitere relevante veranstaltungsbezogene Angaben.



3) Ansprechperson des Veranstalters

Der Veranstalter stellt sicher, dass ein/e „Event-Koordinator/in“ ernannt wird. Diese Person ist für das Einhalten der geforderten Massnahmen verantwortlich und ist vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit erreichbar. Die Person kennt die Details der Veranstaltung und ist bezüglich der Veranstaltung weisungsbefugt. Die Telefon-Nummer und der Name dieser Person ist dem Rektoratsdienst (roland.hasler@del.uzh.ch) sowie der Abteilung Sicherheit und Umwelt (info@su.uzh.ch) und dem zuständigen Veranstaltungsdienst zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen.

4) Personenbelegungen

Die vom Rektoratsdienst oder der Stadt Zürich bewilligte, maximale Personenbelegung darf nicht überschritten werden (eine allfällige Gästeliste ist hierbei zu berücksichtigen). Der Veranstalter stellt dies in geeigneter Weise sicher. Wo nötig, ist am Anlass ein Personen-Zählsystem einzusetzen.

5) Fluchtwege und Notausgänge

Hauseingänge, Treppenhäuser, Korridore und Verkehrsflächen, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit völlig frei sowie sicher benutzbar zu halten. Dasselbe gilt für Liftzugänge und Notausgänge. Die uneingeschränkte Sichtbarkeit der Fluchtwegpiktogramme muss gewährleistet sein.

6) Löscheinrichtungen

Löscheinrichtungen wie Nasslöschposten, Handfeuerlöscher und Löschdecken dürfen nicht verstellt, verdeckt, entwendet oder umplatziert werden.

Wo Grill, Bar, DJ-Pult, Technik-Bereich o.ä. vorhanden sind, ist je ein geeignetes Löschmittel bereit zu stellen. Die Bezugsmöglichkeiten sind auf Seite 6 ersichtlich (C - Leihmaterial: Feuerlöscher/ Löschdecken). Wurden Löscheinrichtungen benutzt, ist die Abteilung Sicherheit und Umwelt (info@su.uzh.ch) darüber in Kenntnis zu setzen.

7) Dekorationen/ Brandsicherheit

Durch Dekorationen dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen, das heisst Personen dürfen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Gemäss der geltenden Gesetzgebung der VKF* sind ausschliesslich Dekorationen aus schwerbrennbarem Material RF2 zugelassen. Es gelten folgende Mindestanforderungen an die Materialisierung:

- nach VKF: Brandkennziffer 5.3, kein brennendes Abtropfen
- nach DIN: 4102-1 B1, s1, d0.

Fluchtweg-Piktogramme und Brandmelder dürfen weder deaktiviert-, noch abgedeckt werden.

Brandmelder, Handfeuermelder, Löscheinrichtungen wie Handfeuerlöscher, Nasslöschposten usw. müssen gut sichtbar und jederzeit ungehindert bedienbar bleiben.

Vor 2015 angefertigte Dekorationen/Möbel mit einer Prüfung nach DIN 4102-1 werden bis 2020 toleriert, wenn ein gültiges VKF-Zertifikat vorliegt. Für neue Dekorationen (ab 01.01.2015) muss die Prüfung nach EN 13501-1 vorliegen und RF2 daraus resultieren.

Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.

* Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen/ Brandschutzrichtlinie/ Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz/ 4.4 Dekorationen – Ziffer 4.4.1 und 4.4.2, Dekorationen. [Link](#) (Seiten 8/9).



8) Verpflegung

Eine Verpflegung hat wenn immer möglich in Räumlichkeiten zu erfolgen. Falls nicht anders möglich, können nach Absprache mit dem Rektoratsdienst in Bereichen, die genügend Breite aufweisen und wo der Betrieb dadurch nicht gestört wird, Apéros oder Caterings durchgeführt werden.

Die Mindestfluchtwegbreite von 1.20 m ist jederzeit zu gewährleisten. Materialien haben die unter Punkt 7 (Dekorationen) beschriebenen Bestimmungen zu erfüllen. Gasbetriebene Warmhaltevorrichtungen sind nicht zulässig.

9) Grill- und Kocheinrichtungen

Das Aufstellen von Grill- und Kocheinrichtungen ist nur im Freien zulässig.

Diese Einrichtungen dürfen die aus dem Gebäude führenden Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Zu brennbarem Material ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Gasbetriebene Geräte nicht über Schächten, Rinnen, etc. aufstellen.

Rechards und dergleichen sind auf eine feuerfeste, ebene und stabile Unterlage zu stellen.

Geruchsbelästigungen sind zu verhindern.

In jedem Fall ist mindestens eine Löschdecke bereit zu stellen. Die Bezugsmöglichkeiten sind auf Seite 6 ersichtlich (C - Leihmaterial: Feuerlöscher/Löschdecken). Wird ein Grill oder eine Kocheinrichtung gemietet, ist durch den Vermieter ein dafür geeignetes Löschmittel zu liefern.

10) Stand-/Bar-/Messebau und Mobiliar

Materialien von Ständen, Bars, Mobiliar, etc. müssen die unter Punkt 7 (Dekorationen) beschriebenen Bestimmungen erfüllen. Deklarationen und Zertifikate der verwendeten Materialien sind bis zum Ende der Veranstaltung durch die Verantwortlichen für eine allfällige Überprüfung bereit zu halten. Die definierte und zugeteilte Stand-Fläche darf nicht überschritten werden. Aufstellungen in Durchgangswegen sind nicht zulässig. Aufbauten dürfen Sicherheitseinrichtungen und Fluchtwegpiktogramme nicht verdecken oder anderweitig beeinträchtigen.

11) Bestuhlungen (Kongress-/Bankettbestuhlung)

Bestuhlungen müssen nach der aktuellen Brandschutzrichtlinie „Flucht- und Rettungswege“ der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen), 3.5 Verkaufsgeschäfte und Räume mit grosser Personenbelegung – Ziffer 3.5.5 und Anhang zu Ziffer 3.5.5, ausgeführt werden. [Link](#) (Seiten 11/12/29-31)

12) Personensicherheit (Security)

Die Personensicherheit und die Veranstaltungen ausserhalb der Öffnungszeiten [Link](#) sind mit der Fachstelle Security und Verkehrswesen der Abteilung Sicherheit und Umwelt abzusprechen (info@su.uzh.ch). Ein unter Umständen benötigter Ordnungsdienst ist durch den Veranstalter zu stellen.

13) Sanität

Die Erste Hilfe muss bei jeder Veranstaltung in angemessener Weise sichergestellt werden. Ein professioneller Sanitätsdienst ist je nach Anlass durch den Veranstalter sicher zu stellen.



14) Rauchen

Das Rauchen ist in UZH-Gebäuden verboten. Bei Veranstaltungen sind Raucherzonen im Freien zu definieren und gut sichtbar zu kennzeichnen. Es sind genügend Aschenbecher in dieser Raucherzone aufzustellen. Im Gebäude sind gut sichtbar Rauchverbote anzubringen.

15) Offenes Feuer

Öllampen, Finnenkerzen, Feuerschalen, Indoor-Feuerwerk, Adventskränze u.Ä. sind im Innen- und Aussenbereich nicht zulässig. Sonderbewilligungen sind bei der Abteilung Sicherheit und Umwelt zu beantragen (info@su.uzh.ch). Einzelne Kerzen dürfen in nichtbrennbaren Behältern (z.B. Glas) abgebrannt werden. Es darf keine Personen- und Sachgefährdung daraus entstehen.

16) Lautstärke/Lärm

Der Veranstalter hat die geltenden Lärmschutzvorschriften, namentlich die Schall- und Laserverordnung zu beachten. Vom Veranstalter beigezogene Dritte (z.B. DJs, Musiker) sind zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu verpflichten. Nachbarn dürfen durch die Veranstaltung nicht gestört werden. Der Veranstalter stellt bei akustisch intensiven Veranstaltungen einen geeigneten Gehörschutz kostenlos zur Verfügung. [Link](#)

17) Strom und Kabelführung

Elektrischer Strom ist rechtzeitig beim zuständigen Veranstaltungsdienst zu bestellen. Private Installationen/Anschlüsse sind nicht erlaubt. In Durchgangsbereichen sind Kabel vollflächig auf den Boden zu verkleben oder in Kabel-Schienen zu führen. Es dürfen keine Stolperfallen entstehen.

18) Beleuchtung

Eine minimale Beleuchtung ist für ein sicheres Begehen der Fluchtwege und zur Verhinderung von Panik jederzeit zu gewährleisten.

19) Zufahrt

Die ungehinderte Zufahrt zu Gebäuden für Rettungs- und Löschfahrzeuge sowie der ungehinderte Zugang zu Hydranten müssen stets gewährleistet sein.

20) Auf-/Abbau, Zwischenlager

Materiallieferungen/-abholungen und Zwischenlagerungen sind mit dem zuständigen Veranstaltungsdienst rechtzeitig abzusprechen. Zu- und Durchfahrten sind stets frei zu halten. Beim Ab- bzw. Aufladen muss der Fahrer beim Fahrzeug sein. Lärmstörungen sind zu vermeiden.

21) Parkieren

Für das Parkieren auf dem Gelände wird eine Bewilligung benötigt, die bei der Parkplatzverwaltung beantragt werden kann: parking@bdi.uzh.ch
Alle anderen Fahrzeuge sind auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen.

22) Leergut/Abfälle/Ordnung

Mit dem zuständigen Veranstaltungsdienst ist ein geeignetes Betriebskonzept zu erstellen. Die Lagerung von Leergut und Abfällen in Fluchtwegen ist nicht zulässig.



23) Toiletten

Es ist für ein ausreichendes Vorhandensein von Toiletten-Anlagen zu sorgen.

24) Stürze verhindern

Bestehende Schutzelemente (Geländer, Brüstungen, Handläufe) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Werden Absturzstellen geschaffen, müssen diese entsprechend gesichert werden (ab 1m Absturzhöhe). Es dürfen keine Stolperfallen vorhanden sein.

25) Nebelanlage

Nebelanlagen dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine Bewilligung der Stadt Zürich vorliegt und die Überwachung der ausser Betrieb genommenen Bereiche der Brandmeldeanlage durch eine offizielle Feuerwache von Schutz & Rettung Zürich sichergestellt wird. Dies gilt auch für Testläufe. Die Sichtbarkeit der Fluchtweg-Piktogramme muss während dem Betrieb der Nebelanlage jederzeit gewährleistet sein. Es darf keine Panik-Situation durch den Nebel entstehen. Schutz & Rettung Zürich Tel. 044 411 24 21 (8:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00).

26) Feuerwerk

Indoor-Feuerwerk ist nicht erlaubt. Für das Abbrennen von Feuerwerk im Freien wird eine Spezialbewilligung benötigt, die bei der Stadt Zürich beantragt werden kann.

27) Interne Kontrolle/Abnahme

Die Abteilung Sicherheit und Umwelt behält sich vor, die Einhaltung der hier gemachten Vorgaben sowie allfälliger weiterer Auflagen und Vorschriften zu überprüfen. Weisungen der Abteilung Sicherheit und Umwelt ist Folge zu leisten.

28) Amtliche Kontrolle/Abnahme

Die Feuerpolizei und allfällige weitere Ämter (diese setzen sich bei Bedarf mit dem Veranstalter in Verbindung) nehmen die durch die Stadt Zürich bewilligten Grossveranstaltungen, in der Regel nach vorgängiger Ankündigung, ab.

29) Kosten

Gemäss dem Reglement über die Benutzung von Räumen und Ausstellungsflächen der Universität Zürich (UZH) – Artikel 25

[Link](#)

30) Versicherung

Gemäss dem Reglement über die Benutzung von Räumen und Ausstellungsflächen der Universität Zürich (UZH) – Artikel 13 - 5

[Link](#)

31) Haftung des Veranstalters

Gemäss dem Reglement über die Benutzung von Räumen und Ausstellungsflächen der Universität Zürich (UZH) – Artikel 13 - 2

[Link](#)



C - Leihmaterial: Feuerlöscher/Löschdecken

Folgende Löschmittel werden je nach Tätigkeit benötigt.

Mehr als 200 Personen:

- Ein Feuerlöscher pro Bar/DJ-Pult/Food-Stand/Grill/Technikbereich.

Weniger als 200 Personen:

- Grill: Mindestens eine Löschdecke.
- Grill/Kocheinrichtung gemietet: Ein geeignetes Löschmittel ist durch den Vermieter der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Bezug und Rückgabe für Liegenschaften – Zentrum, Nord, Schlieren, ZZM:

Feuerlöscher: Bestellung 2 Wochen vor der Veranstaltung per Mail über info@su.uzh.ch.

Löschdecken: Universität Zürich, Betriebsdienst Zentrum
Veranstaltungsdienst, Schalter KOL-E-1a
Rämistrasse 71, 8006 Zürich
044/ 634 22 22, hoersaaldienst@bdz.uzh.ch

Bezug und Rückgabe für Liegenschaften – Irchel, Tierspital:

Feuerlöscher: Bestellung 2 Wochen vor der Veranstaltung per Mail über info@su.uzh.ch.

Löschdecken: Universität Zürich, Betriebsdienst Irchel
ServiceCenter, Bau Y31, Geschoss D
Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich
044/ 635 41 41, servicecenter@bdi.uzh.ch

D - Kontakte

Informationen/Fragen

Die gebäudespezifischen Telefonnummern sind grundsätzlich auf den **Verhalten im Notfall-Tafeln** in den Gebäuden angeschlagen.

Service-Center Zentrum (044 63) **4 44 44**

Service-Center Irchel (044 63) **5 41 41**

Notfall

118 Feuerwehr

144 Sanität

117 Polizei

Die **Safe-Zone App** wird allen Angehörigen der UZH empfohlen.

Der Veranstalter stellt sicher, dass die Notfallnummern allen beigezogenen Personen bekannt sind.

Wenden Sie sich bei Fragen an die Abteilung Sicherheit und Umwelt. Wir beraten Sie gerne.

Abteilung Sicherheit und Umwelt, Universität Zürich, Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich

Tel. +41 44 635 41 10

E-Mail: info@su.uzh.ch

www.su.uzh.ch